

Leitlinie

Admission Beruflich Qualifizierte Bewerber:innen in grundständige Bachelor-Studiengänge

Für die **Bearbeitung von Bewerbungen von beruflich Qualifizierten** ab dem 01.01.2025 bis zum Inkrafttreten einer angepassten Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZullmO) soll auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024), und aufgrund der noch zu erlassenden Rechtsverordnung gem. § 58 Abs. 3a und 3b LHG **folgendes Vorgehen** umgesetzt werden:

Als beruflich qualifiziert gilt gemäß §§ 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG BW¹, wer:

- eine berufliche Qualifikation über eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung (z.B. zum Meister oder Fachwirt) aufweist (Zulassung Studium alle Fachrichtungen)
→ hier ist nach einem Beratungsgespräch² der **direkte Hochschulzugang** gem. § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG gegeben.
- eine mindestens zweijährige, fachlich entsprechende Berufsausbildung sowie eine in der Regel dreijährige, ebenfalls fachlich entsprechende Berufserfahrung aufweist (**fachgebundene Zugangsberechtigung durch Bestehen einer Eignungsprüfung** gem. § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG)

Im Hinblick auf die veränderte Rechtslage seit 17.12.2024 werden die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung (HSHD) vom 09.07.2020 nicht weiter ausgeführt. Bis zum Erlass der öffentlich-rechtlichen Verordnung zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung (§ 58 Abs. 3a) sowie zum Probestudium (§ 58 Abs. 3b) wird bis auf weiteres die Eignungsprüfung wie folgt abgenommen:

Essay und mündliche Präsentation

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Schriftlicher Essay: Essay von maximal 5 A4-Seiten in üblicher Textgröße basierend auf einem zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Artikel aus dem Fachgebiet. Die Bearbeitungszeit von Themenausgabe bis Präsentation beträgt zwei Wochen.
2. Mündliche Präsentation (online möglich): Präsentation des Inhalts und Diskussion der Erkenntnisse aus dem Essay in einer mündlichen Präsentation von maximal 30 Minuten. Präsentation und Diskussion nehmen je 50% der Prüfungszeit ein.

¹ https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=HSchulG_BW_!_58

² https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mwkwk/intern/dateien/pdf/Hochschulzugang/Hochschulzugang_Berufst%C3%A4tige_FAQ_Okt2016.pdf

Genauere Informationen und eine klare Aufgabenstellung zusammen mit dem Fachartikel werden den Bewerber:innen zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung zugeschickt. Der Studiengangleiter:innen sind für die Abnahme der Prüfung verantwortlich.

Prozedere:

- (1) Alle Zertifikatsstudierenden, die zum Wintersemester 2024/25 die oben detaillierte fachgebundene Prüfung abgelegt haben, gelten zum 01.01.2025 als regulär immatrikulierte Studierende und erhalten durch Admission umgehend entsprechende Verträge.
- (2) Bewerber:innen zum SoSe 25 werden durch Admission über den Ablauf informiert und durchlaufen den genannten Prozess. Sie werden nach Bestehen der Eignungsprüfung ebenfalls regulär zum SoSe 25 immatrikuliert.
- (3) Für alle weiteren prüfungsrechtlichen Fragestellungen (Wiederholbarkeit der Eignungsprüfung, Rücktritt, Täuschungsversuche, Prüfungsausschuss) ist die gegebene Eignungsprüfungsordnung anwendbar, der zuständige Prüfungsausschuss bemisst sich entsprechend der Studienfachrichtungen, in denen die Eignungsprüfung abgenommen werden soll. Insbesondere § 2 Abs. 2 der Eignungsprüfungsordnung findet entsprechend bis zum Erlass von einschlägigen Folgeeregungen weiterhin Anwendung.



Prof. Dr. Victoria Büsch
Rektorin
SRH University of Applied Sciences Heidelberg



Dr. Thorsten Bagschik
Geschäftsführer
SRH Hochschulen GmbH